

Satzung

des

Vereins

"Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland e.V."

Stand: 07.03.2017

Präambel

Der soldatische Dienst in der Bundeswehr führt häufig zu einer Herauslösung aus gewohnten Lebensbereichen. Menschliche Vereinsamung und Trennung von der Zivilbevölkerung sowie Freizeitgestaltung ohne besonderen Sinngehalt sind vielfach die Folge. Um dieser Gefährdung zu begegnen und zur Verwirklichung des Menschen in seinen derzeitigen Lebensbezügen beizutragen, widmet sich der Verein der Betreuung von Soldatinnen/Soldaten und deren Familien im außerdienstlichen Bereich. Er handelt hierbei im einvernehmlichen Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Militärseelsorgevertrages. Seine Tätigkeit entspricht kirchlicher Diakonie und ergänzt Fürsorgemaßnahmen des Dienstherrn.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

"Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung
in der Bundesrepublik Deutschland e.V."
(Kurzbezeichnung "EAS").

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

(3) Er ist als Fachverband Mitglied der
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Betreuung von Soldatinnen/Soldaten und deren Familien im außerdienstlichen Bereich. Er betreut im Auftrag der/des Evangelischen Militärbischöfin/Militärbischofs und der/des Bundesministerin/Bundesministers der Verteidigung Soldatinnen/Soldaten und deren Familien mit ergänzenden Angeboten. Er schafft geschützte Räume zur Begegnung untereinander und mit der zivilen Bevölkerung. Er unterstützt bei der Bewältigung des soldatischen Alltags im Einsatz und im Grundbetrieb.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. den Betrieb von Soldatenheimen als Stätten der Begegnung und der Freizeitgestaltung,
 2. die Unterstützung von Standorten ohne Soldatenheim im Rahmen des Projektes "Offene Betreuung",
 3. die Förderung der Familienbetreuung und von Maßnahmen der freien Jugendhilfe,
 4. die Schaffung gemeinschaftsfördernder Aufenthalts-, Unterhaltungs-, Beschäftigungs- und Bildungsmöglichkeiten, z.B. durch
 - Bereitstellung von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Spielen und Medien,
 - Einrichtung und fachkundige Betreuung von Werk- und Bastelgruppen,
 - Förderung von Interessen- und Spielgruppen,
 - bildende und belehrende Vorträge und Podiumsdiskussionen, vor allem mit lebenskundlichen, religiösen, staatsbürgerlichen und allgemein bildenden Themen,
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen (Konzert, Theater, Seminare, usw.), Kunstwettbewerbe,
 - Fernseh-, Video- und Filmvorführungen,
 - Vorkehrungen für den Einzel- und Gruppensport, Durchführung sportlicher Wettbewerbe,
 - Unterstützung von Maßnahmen kirchlicher Stellen und Gremien aller Konfessionen,
 - Durchführung von Familien- und Gruppenfreizeiten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins kraft Satzungsbestimmung sind
 1. die in den Militärseelsorgebereichen existierenden Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaften für Soldatenbetreuung (LAG) oder, sofern in den Bereichen keine LAG vorhanden ist, ein/e Militärseelsorger/in aus dem Konvent des betreffenden Evangelischen Militärdekanats, welche/r von der Dekanatsleitung zu benennen ist,
 2. das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,
 3. das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere juristische und natürliche Personen aufgenommen werden, die auf Grundlage eines christlichen Menschenbildes Aufgaben in der Soldatenbetreuung wahrnehmen.
- (3) Die Geschäftsstelle führt eine jederzeit einsehbare Liste aller Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes oder dadurch, dass das Mitglied seinen Austritt erklärt. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins abzugeben und bedarf der Schriftform.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit Ausnahme der in Absatz (1) genannten Mitglieder durch Ausschluss, worüber die Mitgliederversammlung entsprechend § 5 (8) beschließen kann, wenn

1. das Mitglied trotz schriftlicher Anfrage kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder
 2. das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Hierzu ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Von den EAS-Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu ihr sind die Mitglieder schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, so zeitgerecht zu laden, dass sich die Ladung spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in ihren Händen befindet.

Die/Der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. (BAS) wird als Gast eingeladen.

- (2) Anträge der Mitglieder zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme der Rechnungsprüfungsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 (1) 1., 2. u. 5.,
 5. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Auflösung des Vereins.

- (5) Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes kann die/der Vertreter/in des Kirchenamtes der EKD, insbesondere auch in Wahrnehmung der Rechte der Gliedkirchen, Einspruch einlegen und eine Entscheidung des Finanzbeirates der EKD herbeiführen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über ihre Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von einer/einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist; die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht für jeweils eine Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Stimmendelegation ist nur an Vereinsmitglieder möglich. Sie muss der Leitung der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung vorgelegt werden. Eine Stimmendelegation wird wie eine Anwesenheit des delegierenden Mitglieds behandelt. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine delegierte Stimme auf sich vereinen.

- (8) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes anwe-

sende Mitglied hat eine Stimme. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr hat zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Aus besonderer Veranlassung kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. In diesem Falle gilt ein Beschluss nur dann als gefasst, wenn ihm drei Viertel der Mitglieder innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Der Fristablauf ist durch einen Kalendertag zu bestimmen.

Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist in einer Niederschrift, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Die Mitglieder sind durch Übersendung einer Abschrift der Niederschrift von dem Ergebnis der schriftlichen Abstimmung zu benachrichtigen.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können im Wege der schriftlichen Abstimmung nicht beschlossen werden. Die hierfür jeweils notwendigen Beschlussverfahren regeln § 11 (1) und § 12 (1).

§ 6

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
- (2) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. einer/einem vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr zu benennenden Vertreter/in,
 4. der/dem Verwaltungsleiter/in Handlungsbereich Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr (HESB),
 5. drei weiteren Personen, von denen eine ein/e evangelische/r Soldatin/Soldat sein muss,
 6. den Vorsitzenden der LAG,
 7. den Leitenden Militärdekaninnen/Militärdekanen der Evangelischen Militärdekanate oder deren Stellvertreter/innen, sofern im betreffenden Militärseelsorgebereich keine LAG vorhanden ist,
 8. der/dem Hauptgeschäftsführer/in.

- (2) In die Funktion der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden können auch die Vorstandsmitglieder nach § 7 (1) 3, 5, 6 und 7 gewählt werden. Wird ein Vorstandsmitglied nach § 7 (1) 3, 6 oder 7 zur/zum Vorsitzenden oder zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, entsendet das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr oder die betreffende LAG bzw. das betreffende Evangelische Militärdekanat ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Vertretung:
 - a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 - b. Im Sinne des § 30 BGB die/der Hauptgeschäftsführer/in im Rahmen der ihr/ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben alleine.
 - c. Die Vertretungsberechtigten nach §§ 26 und 30 BGB werden von den Beschränkungen des § 181 BGB (ausschließlich Mehrfachvertretung) befreit. Sie sind damit befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach § 7 (1) 1, 2 und 5 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich einmal zu einer Vorstandssitzung einberufen. Die/Der Vertreter/in des Kirchenamtes der EKD und die/der Vorsitzende der BAS sind zu den Vorstandssitzungen als Gäste einzuladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Vorstände können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht für jeweils eine Vorstandssitzung delegieren. Stimmendelegation ist nur an Vorstandsmitglieder möglich. Die Vollmacht ist der Sitzungsleitung zu Beginn der Vorstandssitzung vorzulegen. Eine Stimmendelegation wird wie eine Anwesenheit des delegierenden Vorstandsmitglieds behandelt. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch nicht mehr als eine delegierte Stimme auf sich vereinen.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Für die Aufnahme von Darlehen gilt § 5 (5) entsprechend.
- (9) Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe der Geschäftsstelle.
- (10) In persönlich betreffenden Angelegenheiten nimmt die/der Hauptgeschäftsführer/in an den Beschlussfassungen nicht teil. Ansonsten hat sie/er beratende Stimme.
- (11) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kön-

nen Vorstandsmitglieder ihrem Vereinsamt entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG nachgehen.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingerichtet; sie wird von der/dem Hauptgeschäftsführer/in geleitet und arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes, der hierzu eine Geschäftsordnung erlässt.
- (2) Die/Der Hauptgeschäftsführer/in wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angestellt und entlassen.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Rechnungsprüfung

Das Oberrechnungsamt der EKD ist jederzeit berechtigt, Prüfungen der Jahresrechnungen vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten, jedoch mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Änderungen des § 5 (5) bedürfen der Zustimmung der/des Vertreterin/Vertreters des Kirchenamtes der EKD.
- (2) Änderungen der Satzung hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung können nur mit Zustimmung der/des Vertreterin/Vertreters des Kirchenamtes der EKD beschlossen werden.
- (3) Änderungen der Satzung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung zum Gegenstand haben, sind vor Eintragung in das Vereinsregister dem Finanzamt vorzulegen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nur von einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.